

Verordnung

über die öffentlichen Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Hollenbach

Die Gemeinde Hollenbach erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS 2011-2-1, zul. geändert durch Gesetz vom 08.07.2023, GVBl. S. 403, folgende

Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Gruppen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gilt für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Hollenbach folgende Sonderregelung:

Die Gemeinde Hollenbach stellt 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden eine ihr gehörende Anschlagstafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. Der Antrag auf Zuteilung einer Fläche ist mindestens eine Woche vor der geplanten Anbringung der Wahlplakate bei der Gemeinde Hollenbach schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die einzelnen Felder werden durch die Verwaltung der Gemeinde Hollenbach vergeben und von den Parteien, bzw. Wählergruppen, beklebt.

Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen, wie Plakathänger an Masten, Dreieckständer etc., unzulässig.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm nach § 3 dieser Verordnung obliegenden Pflicht zur Beseitigung der Plakate nicht erfüllt.

§ 3

Ersatzvornahme

Widerrechtlich angebrachte Werbeträger hat der für die Plakatierung Verantwortliche oder Verantwortliche im Sinne des Parteiengesetzes nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Werktagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist beseitigt die Gemeinde Hollenbach die Werbeträger. Der Verantwortliche hat die angefallenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Januar 2024.
- (2) Sie tritt nach 20 Jahren wieder außer Kraft.

Hollenbach, 08.12.2023

Xaver Ziegler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 08. Dezember 2023 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln sowie auf der Homepage unter <https://www.gemeinde-hollenbach.de/buergerservice-und-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08. Dezember 2023 angeheftet und am 02. Januar 2024 wieder entfernt.